

Überarbeitetes Merkblatt zum Marktstammdatenregister vom Februar 2019

Im November 2018 ist die novellierte [Marktstammdatenregisterverordnung](#) Kraft getreten.¹ Sie trägt der verzögerten technischen Umsetzung des Webportals wie auch dem erhöhten Datenschutz Rechnung. Auf der Grundlage der Verordnung hat die Bundesnetzagentur das [Marktstammdatenregister](#) (MaStR) am **31. Januar 2019** in Betrieb genommen. Mit dem Register wird eine von jedermann nutzbare einheitliche Datenbasis geschaffen. Das MaStR löst das Anlagenregister und das PV-Meldeportal ab und bündelt viele energiewirtschaftliche Meldepflichten im Strom- und Gasbereich.

Auch wenn Sie sich bisher nicht in einem behördlichen Register gemeldet haben, kann es sein, dass Sie von den neuen Meldepflichten betroffen sind. Bitte beachten Sie insbesondere die Ausführungen zur Frage: „Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?“

Wer muss Daten ins Register eintragen, um der Meldepflicht nachzukommen? (§ 3 i. V. m. § 5 MaStRV)

Es müssen sich die Marktakteure selbst sowie, wenn vorhanden, ihre Einheiten zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Strom und Gas im Register eintragen.

Im Einzelnen:

- Betreiber von Erzeugungseinheiten (Strom und Gas) müssen sich selbst ins Register eintragen, damit sie dort die Daten ihrer **Einheiten** registrieren und pflegen können (siehe auch „Welche Einheiten müssen registriert werden?“).
- Stromverbraucher müssen sich und ihre Stromverbrauchseinheiten nur eintragen, wenn die Einheiten an das Höchst- oder Hochspannungsnetz angeschlossen sind.
- Gasverbraucher müssen sich und ihre Gasverbrauchseinheiten nur eintragen, wenn ihre Einheiten an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind.
- Organisierte Marktplätze: Dazu gehören z. B. Strombörsen, wenn sie Produkte für den deutschen Markt handeln, aber auch Handelsplattformen etwa für OTC-Geschäfte oder für Netz- oder Gasspeicherkapazitäten.
- Es müssen sich unter der Bezeichnung „Akteur im Strommarkt“ und „Akteur im Gasmarkt“ registrieren:

¹ Hinweis: Bis zum 10.12.2018 wurde der finale Text noch nicht veröffentlicht.

- Stromlieferanten: siehe Ausführungen zur nachfolgenden Frage „Wann bin ich Stromlieferant?“
- Transportkunden: Dieser Begriff ist analog zum „Stromlieferanten“ zu verstehen. Auch hier gilt: Viele Unternehmen können Transportkunden sein, ohne dies zu wissen.
- Bilanzkreisverantwortliche
- Messstellenbetreiber
- Netzbetreiber (von Netzen der allgemeinen Versorgung sowie von geschlossenen Verteilnetzen)

Wann bin ich Stromlieferant und muss mich registrieren?

Stromlieferant bin ich nach der gesetzlichen Regelung dann, wenn ich Strom an einen Dritten, also z. B. an einen „personenverschiedenen“ Letztverbraucher liefere. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Lieferung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. In den meisten Fällen ist klar, wer den Strom liefert und wer ihn verbraucht. In einigen Konstellationen kann sich jedoch durchaus die Frage stellen, wem der Stromverbrauch zuzurechnen ist. Die Bundesnetzagentur gibt im [Leitfaden Eigenversorgung](#) drei Kriterien an, an denen sich entscheidet, wer Betreiber der Verbrauchseinrichtungen und somit Letztverbraucher des Stroms ist. Sie müssen kumulativ erfüllt sein:

- Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte aus? Konkret heißt das z. B.: Wem gehört eine Maschine? Wer hat Zugriff darauf?
- Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich? Konkret heißt das z. B.: Wer entscheidet, wann die Maschine zu welchem Zweck eingesetzt wird?
- Wer trägt das wirtschaftliche Risiko? Konkret heißt das z. B.: Wer ist wirtschaftlich beeinträchtigt, wenn die Anlage ausfällt?

In einigen Fällen wird trotz dieser drei Kriterien nicht auf den ersten Blick klar sein, ob eine Personenverschiedenheit und somit eine Stromlieferung an einen anderen Letztverbraucher vorliegt. Die Frage einer Letztverbraucher-Belieferung muss in Zweifelsfällen ohnehin mit dem Netzbetreiber geklärt werden.

Eine Eintragung in das Register als Stromlieferant ist seit der **Neufassung** der Verordnung nur noch dann notwendig, wenn Strom an eine andere Person geliefert wird und für die Lieferung ein öffentliches Energieversorgungsnetz bzw. ein geschlossenes Verteilnetz genutzt wird. Reine Weiterverteiler innerhalb einer Kundenanlage unterliegen damit keiner Registrierungspflicht.

Welche Einheiten² müssen registriert werden?

- Betreiber müssen Stromerzeugungseinheiten einschließlich EEG- und KWK-Anlagen und Stromspeichern registrieren. Bei Erzeugungsanlagen gibt es keine De-Minimis-Regelung. **Bei geförderten Anlagen ist die Registrierung wie bisher im Anlagenregister Fördervoraussetzung!** Gemeldet werden müssen Stromerzeugungseinheiten nur dann nicht, wenn sie weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen sind oder werden sollen. Inselanlagen müssen sich also nicht registrieren.
- Notstromaggregate müssen nur dann registriert werden, wenn sie ortsfest sind und im Parallelbetrieb zum Netz gefahren werden (können).
- Gaserzeugungsanlagen. Gemeldet werden müssen diese nur dann nicht, wenn die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll.
- Gasspeicher. Gemeldet werden müssen diese nicht, wenn der Gasspeicher weder mittelbar noch unmittelbar an ein Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll.
- Stromverbrauchseinheiten sind nur dann zu registrieren, wenn sie Strom aus dem Höchst- oder Hochspannungsnetz entnehmen.
- Gasverbrauchseinheiten sind nur dann zu registrieren, wenn sie Gas aus dem Fernleitungsnetz entnehmen.

Weitere Detailfragen zum MaStR

Was bedeutet, dass eine Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist? (§ 5 Absatz 2 MaStRV)

Es darf keinerlei Netzanschluss bestehen. Ein mittelbarer Anschluss besteht, „wenn die lokale Leitungsstruktur, in die die [...] Stromerzeugungsanlage eingebunden ist oder Strom bezieht, zwar selbst kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, aber ihrerseits – unmittelbar oder mittelbar – mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist. Bei einer solchen lokalen Infrastruktur, die einen mittelbaren Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung vermittelt, kann es sich beispielsweise um eine Kundenanlage, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder ein Verteilernetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, handeln.“ (Eigenversorgungsleitfaden der Bundesnetzagentur).

Wer muss die Anlage registrieren, wenn ich eine Anlage besitze, diese aber nicht selbst betreibe? (§ 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 MaStRV)

² Als „Einheiten“ werden im MaStR im Strombereich die einzelnen Generatoren bezeichnet.

Das Eigentum an einer Anlage spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Meldepflichten hat derjenige, der die Anlage tatsächlich betreibt.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss meine bestehende oder neue Anlage registriert sein? (§ 5 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 MaStRV)

Durch die Verzögerung des Online-Portals werden die Fristen des Marktstammdatenregisters zum Teil verlängert. Ab dem Start des Webportals wurde eine **Übergangsphase von zwei Jahren** eingeräumt. **Die Übergangsfrist für Bestandsanlagen endet damit am 31. Januar 2021.**

Anlagen und Einheiten, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen wurden oder deren installierte Leistung sich unabhängig vom Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme der Anlage verändert hat, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Start des Webportals registriert werden. Die Frist endet damit am 30.07.2019. Dasselbe gilt für Projekte, die nach dem 1. Juli ihre Zulassung bekommen haben.

Anlagen und Einheiten, die bereits nach Inkrafttreten der Verordnung registriert wurden, haben nach Start des Webportal zwei Jahre Zeit (bis 31.01.2021) ihre noch nicht gespeicherten Daten nachzutragen.

Neue Netzbetreiber, neue EEG- und KWK-Anlagen sowie neue Stromspeicher müssen sich innerhalb eines Monats nach der Genehmigung des Netzbetriebs bzw. ihrer Inbetriebnahme tun. EEG- und KWK-Anlagen, um ihre Förderung nicht zu gefährden; Netzbetreiber, da ihnen mit der Netzbetreiberprüfung eine wichtige Rolle zukommt. Alle erforderlichen Informationen sind auf der Website der Bundesnetzagentur zu finden.

Was muss ich tun, wenn ich eine Bestandsanlage habe?

Zunächst einmal ist wichtig: Betreiber von Bestandsanlagen müssen sich und ihre Anlagen neu registrieren. Bestandsanlage heißt in diesem Fall, dass die Anlage vor dem Start des Webportals am 31.01.2019 bereits registriert war. Sie haben dafür Zeit bis zum 31.01.2021. Eine Ausnahme besteht bei Leistungsänderungen von Bestandsanlagen, die innerhalb von sechs Monaten nach Start des Portals (d. h. bis 30.07.2019) im Register eingetragen sein müssen.

Im MaStR werden die Daten zu Bestandsanlagen aus bisher bestehenden Registern übernommen und zu einer ersten Darstellung der Energielandschaft verarbeitet und mit datenschutzrechtlichen Einschränkungen öffentlich gemacht. Die Daten zu Anlagen und Betreibern werden erst nach ihrer Registrierung öffentlich gezeigt. Daten zu natürlichen Personen und von Personen, die denselben Schutz genießen, wie auch Standortdaten von Einheiten

und Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 Kilowatt werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Was muss ich tun, wenn ich meine Anlage vorläufig oder endgültig stilllegen möchte? (§ 5 Absatz 3 und Absatz 5 MaStRV)

Vorläufige und endgültige Stilllegungen müssen registriert werden. Dies muss bis zu einem Monat nach Eintritt des Ereignisses geschehen sein.

Wie rasch muss ich Änderungen im Register eintragen? (§ 7 MaStRV)

Änderungen, die im Register gemeldete Daten betreffen, müssen spätestens nach einem Monat eingetragen sein.

Welche Daten muss ich melden?

Die zu meldenden Daten unterscheiden sich je nach Fall. Eine Auflistung findet sich im Anhang der Marktstammdatenregisterverordnung und ist auch im Webportal zu finden.

Wer hat Zugriff auf die Daten? (§§ 15 und 16 MaStRV).

Grundsätzlich sind alle Daten des Registers öffentlich zugänglich. Ausgenommen hiervon sind Daten, die als vertraulich eingestuft werden und Standortdaten von Einheiten und Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 Kilowatt. Grund hierfür ist, dass diese in der Regel Privatpersonen zugeordnet werden können, für die häufig der Erzeugungsort dem Wohnort entspricht. So soll vermieden werden, dass Rückschlüsse von Standortdaten auf bestimmte Personen gezogen werden.

Weiterhin dürfen keine Daten zu Privatpersonen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für Personen, die denselben Schutz genießen. Hierunter fallen beispielsweise Unternehmen, bei denen der Firmenname auf die Privatperson hinweist (Max Mustermann GmbH). Diese können sich auch als natürliche Personen registrieren.

Die nicht öffentlichen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten können von einer ganzen Reihe von Behörden genutzt werden, so u. a. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Umweltbundesamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Finanzbehörden von Bund und Ländern sowie der Bundesnetzagentur selbst.

Was passiert, wenn ich mich nicht oder nicht vollständig registriere? (§§ 21, 23, 25 Absatz 6 MaStRV)

Es handelt sich in diesen Fällen um eine Ordnungswidrigkeit nach § 95 Absatz 1 Nummer 5d des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese wird bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet. Zudem erhalten Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen keine Förderung nach den beiden Gesetzen ausgezahlt, solange sie ihrer Registrierungspflicht nicht nachkommen. Betreiber von Bestandsanlagen erhalten ab dem 31. Januar 2021 keine Förderung mehr nach EEG und KWKG ausgezahlt, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

030-20308-2202

bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

030-20308-2206

bullmann.till@dihk.de

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.